Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

	Unterschrift		Unterschrift
Auszubildende/r:		Gesetzlicher Vertreter des/der Auszubildenden:	
Anderungen des Zeitumfanges des Auszubildenden bleiben v		olich oder schulisch bedingten Gründe	n oder aus Grunden in der Person
prüfung/Gesellenprüfung des	Auszubildenden ist in den einzelne	oruches, des Berufsschulunterrichtes un zeitlichen Richtwerten enthalten.	
	ederung der zu vermittelnden Ker 08 ist auf den folgenden Seiten ni	nntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildu edergelegt.	ngsrahmenplan der Ausbildungs-
Ausbildungsberuf:	Fotomedienfacl	nmann/Fotomedie	nfachfrau
Auszubildender:			
Verantwortlicher Ausbilder:			

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fotomedienfachmann/zur Fotomedienfachfrau

- Sachliche Gliederung -

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
1	Kundenorientierung und -beratung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)		
1.1	Kundenberatung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.1)	 a) Informationen über Produkte des Medienmarktes erschließen b) Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten von Waren unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher, sicherheitsrelevanter und rechtlicher Aspekte darstellen c) Waren- und Produktkennzeichnungen berücksichtigen und für die Information von Kunden nutzen d) Kunden differenziert nach Zielgruppen über betriebliche Produkte und Dienstleistungen, insbesondere über qualitäts- und preisbestimmende Merkmale, informieren e) Kaufmotive und Wünsche von Kunden ermitteln und im Verkaufs- gespräch nutzen f) Trends und innovative Ansätze beobachten und diese für Beratung und Verkauf nutzen 	
1.2	Kundenkommunikation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2)	 a) auf Kundenverhalten situationsgerecht reagieren b) kulturelle Besonderheiten beim Kundenkontakt berücksichtigen c) im Kundengespräch sprachliche und nicht sprachliche Kommunikationsformen berücksichtigen, Frage- und Gesprächsführungstechniken anwenden d) auf Kundeneinwände und Kundenargumente verkaufsfördernd reagieren e) zur Vermeidung von Informations- und Kommunikationsstörungen beitragen, Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden 	
1.3	Kunden- und dienstleistungs- orientiertes Verhalten (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.3)	 a) die Rolle des Verkaufspersonals für eine erfolgreiche Handelstätigkeit bei der Aufgabenerfüllung berücksichtigen b) zur Kundenzufriedenheit und Kundenbindung beitragen c) Serviceleistungen zur Förderung der Kundenzufriedenheit anbieten 	
1.4	Kundenschulung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.4)	 a) Informationsbedürfnisse von Kunden ermitteln b) Kunden über technologische Entwicklungen informieren und in die Bedienung von Geräten der Fotomedienwirtschaft einweisen c) Schulungen konzipieren und durchführen 	
1.5	Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.5)	a) fremdsprachige Fachbegriffe verwenden b) fremdsprachige Informationen nutzen c) Auskünfte in einer Fremdsprache erteilen	
2	Marketing und Vertrieb (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)		
2.1	Verkauf (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.1)	 a) Produkte und Dienstleistungen verkaufen, Rechtsvorschriften und allgemeine Geschäftsbedingungen beachten b) Ergänzungs-, Ersatz- und Zusatzartikel anbieten c) Kaufbelege erstellen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
		 d) Kasse vorbereiten, Kassieranweisung beachten, kassieren, Zahlungen abwickeln e) Umtausch und Reklamation kassentechnisch abwickeln f) Kasse abrechnen, Kassenbericht erstellen 	
2.2	Sortimentsgestaltung und Präsentation von Waren und Dienstleistungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.2)	 a) sortimentsbestimmende Faktoren, insbesondere Qualität, Trends, Zielgruppen, Standort und Wettbewerbssituation, erläutern b) Sortimentsänderungen begründen und durchführen c) Waren und Dienstleistungen verkaufswirksam präsentieren, Dekorationsmittel einsetzen d) Angebotsplätze nach Absatzgesichtspunkten beurteilen und Waren platzieren 	
2.3	Markt- und Kundenbeziehungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.3)	 a) die Chancen von Markt- und Kundensegmentierung begründen b) Wettbewerbsbeobachtungen durchführen und auswerten c) Zielgruppen identifizieren d) Instrumente zur Kundengewinnung und Kundenbindung einsetzen, Werbemaßnahmen durchführen e) Kundenforen durchführen und auswerten f) Marketingerfolg überprüfen 	
2.4	Elektronischer Geschäftsverkehr, Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.4)	 a) Daten eingeben, sichern und pflegen b) Sicherheitsanforderungen und Datenschutz beachten c) unterschiedliche Zugriffsberechtigungen begründen d) Maßnahmen zur Behebung von Störungen einleiten e) Informations- und Kommunikationssysteme in Geschäftsprozessen einsetzen f) rechtliche Anforderungen an den elektronischen Geschäftsverkehr beachten g) an der Konzeption eines Internetauftritts mitwirken 	
3	Bildaufnahme (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)		
3.1	Bildgestaltung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.1)	 a) Kundenwünsche und -erwartungen ermitteln, geeignete Gestaltungsmittel auswählen und Bildvorschläge darstellen b) Bildkompositionen erarbeiten und festlegen c) Kunden bei der Bildgestaltung in Bezug auf die dabei einzusetzende Hard- und Software beraten d) Zusammenhang zwischen Bildergebnis und Wirkungsweise der angewendeten Gestaltungsmittel erläutern 	
3.2	Bilderstellung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.2)	 a) Bildaufnahmegeräte unterscheiden und handhaben sowie technische Hilfsmittel und Zubehör auswählen und einsetzen b) Kunden in Bezug auf die für die Bilderstellung notwendige Hard- und Software sowie bei der Anwendung von Zubehörartikeln und Hilfsmitteln beraten c) vorhandenes Licht nutzen und zusätzliches Licht setzen sowie Beleuchtung im Hinblick auf Kontrastumfang messen d) fotografische Aufnahmedaten, insbesondere Belichtungszeit, Blende, Kontrastumfang und Farbtemperatur, ermitteln, beim Verfahrens- und Materialeinsatz berücksichtigen und ergebnisorientiert einsetzen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
		 e) Personen und Objekte positionieren, Aufnahmestandpunkt festlegen, Kamera einrichten und Belichtung auslösen f) Zusammenhang zwischen Bildergebnis und der eingesetzten Hard- und Software erläutern 	
3.3	Bilddatenträger und Speicherprozesse (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.3)	 a) Eigenschaften von Bilddatenträgern und Speichermedien sowie Dateiformate erläutern b) Bilddatenträger, Aufnahme- und Speichermedien auswählen und nutzen c) Bildsicherungs- und Bildrettungsverfahren anwenden d) Archivierungsverfahren auswählen und Bilder archivieren 	
4	Bildbearbeitung und Bildübertragung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)		
4.1	Bearbeitungs- und Übertragungstechniken (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.1)	 a) Medien und Techniken zur Bildbearbeitung und -übertragung auswählen und anwenden b) Farbräume erkennen und nutzen c) farborientierte Bildbearbeitung durchführen d) Bildmanipulation und -kombination unter Einsatz technischer Hilfsmittel durchführen e) Bild-, Urheber- und Nutzungsrechte berücksichtigen 	
4.2	Kalibrierung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.2)	a) Kunden über die Notwendigkeit der Kalibrierung von Aufnahme-, Verarbeitungs- und Wiedergabesystemen informieren b) Kalibrierung eines Systems durchführen	
4.3	Medienintegration und -vernetzung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.3)	 a) Aufnahme-, Verarbeitungs- und Ausgabemedien auswählen, vernetzen und einsetzen b) Kunden bei der Erstellung und Bearbeitung von Bild, Text und Video auch hinsichtlich des Einsatzes von Hard- und Software beraten c) Bild-, Video- und Textleistungen erbringen 	
5	Bildwiedergabe (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)	 a) Nutzungsbedingungen und Leistungsmerkmale von Ausgabegeräten ermitteln b) Ausgabegeräte des Ausbildungsbetriebes zur Bildherstellung auswählen, einsetzen sowie Pflege und Wartung sicherstellen c) Kunden über unterschiedliche Produktionstechniken für die Bildwiedergabe informieren und über Hard- und Software für die Bildherstellung beraten d) Hard- und Software zur Bildpräsentation auswählen und einsetzen e) Kunden in Bezug auf Bildpräsentationen und die dafür notwendige Hard- und Software beraten 	
6	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6)		
6.1	Kalkulation und Kennziffern (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6.1)	 a) Kalkulationen erstellen, dabei die Kalkulation beeinflussende Faktoren berücksichtigen, Berechnungen durchführen b) betriebliche Leistungskennziffern, insbesondere zu Umsatz, Produktivität und Lagerumschlag, ermitteln und bewerten; Schlussfolgerungen ableiten c) betriebliche Statistiken erstellen und auswerten 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
6.2	Warenwirtschaft (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6.2)	 a) Ziele und Aufgaben des betrieblichen Warenwirtschaftssystems erläutern b) betriebliches Warenwirtschaftssystem nutzen, Daten pflegen c) Zusammenhänge zwischen Waren- und Datenfluss berücksichtigen d) Beschaffung planen und durchführen e) Bestände pflegen f) betriebsübliche Maßnahmen bei Bestandsabweichungen, insbesondere durch Bruch, Verderb, Schwund und Diebstahl, einleiten g) Inventuren durchführen, rechtliche Vorschriften beachten h) Maßnahmen zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Sortiments unter Berücksichtigung der Lieferfristen ergreifen 	
7	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7)		
7.1	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7.1)	 a) Geräte und Ausstattung lagern, pflegen, warten und dabei rechtliche Vorschriften beachten b) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden, Fehlern und Störungen vorbeugen c) zur betrieblichen Prozessoptimierung durch Schwachstellenanalyse und Beseitigung von Fehlerquellen beitragen 	
7.2	Beschwerde und Reklamation (§ 3 Abschnitt A Nr. 7.2)	a) Umtausch, Beschwerde und Reklamation entsprechend den rechtlichen Regelungen bearbeiten, die Interessen des Unternehmens vertreten und kundenorientiert handeln b) Maßnahmen zur Prävention ableiten und umsetzen	

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)		
1.1	Stellung, Rechtsform und Struktur (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.1)	a) Geschäftsfelder des Ausbildungsbetriebes und seine Stellung am Markt erläutern	
	(8 5 Abs. 2 Abschille b Ni. 1.1)	 b) Aufbau- und Ablauforganisation sowie Zuständigkeiten im Ausbil- dungsbetrieb erläutern 	
		c) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen	
		d) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Wirtschaftsorganisationen, Behörden, Verbänden und Gewerkschaften beschreiben	
		e) Leistungen der Foto- und Medienwirtschaft erläutern	
		f) Formen der Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Organisationen in der Foto- und Medienwirtschaft erklären	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
1.2	Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Personaleinsatz	a) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben b) den beteilblichen Ausbildungsverten geit den Ausbildungsvertrag feststellen und	
	(§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.2)	b) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichenc) lebensbegleitendes Lernen für die berufliche und persönliche Ent-	
		wicklung begründen; berufliche Aufstiegs- und Weiterentwicklungs- möglichkeiten darstellen	
		 d) arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie für den Ausbildungsbetrieb geltende Tarif- und Arbeitszeitregelungen berücksichtigen 	
		e) wesentliche Inhalte und Bestandteile eines Arbeitsvertrages sowie die für eine Beschäftigung erforderlichen Personalpapiere darstellen	
		f) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erkläreng) Ziele und Aufgaben der Personaleinsatzplanung erläutern und zu ihrer	
		g) Ziele und Aufgaben der Personaleinsatzplanung erläutern und zu ihrer Umsetzung beitragen	
1.3	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
	(8 0 ADS. 2 ADSCITITE D NI. 1.0)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen	
		einleiten	
		 d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltens- weisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen 	
1.4	Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
2	Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2)		
2.1	Planung und Steuerung von	a) Lern- und Arbeitstechniken einsetzen, Fachinformationen nutzen	
	Arbeitsabläufen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.1)	 b) Arbeitsabläufe, insbesondere unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ergonomischer und ökologischer Gesichtspunkte, planen und umsetzen 	
		c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel einsetzen	
		d) Methoden des Zeit- und Selbstmanagements nutzen	
2.2	Teamarbeit und Kooperation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.2)	a) Information, Kommunikation und Kooperation zur positiven Gestaltung von Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg nutzen	
		b) Aufgaben im Team planen und bearbeiten	
		c) Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen	

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz.**

Danach bestätigen Ausbilder und Auszubildender durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:	
Auszubildender:	

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fotomedienfachmann/zur Fotomedienfachfrau

- Zeitliche Gliederung -

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlung/Fortführung vorgesehen von – bis		
1. Ausbildung	1. Ausbildungsjahr			
	Zeitrahmen 3–5 Monate			
Abschnitt A Nr. 2.1 Abschnitt A Nr. 2.4	Verkauf, Lernziele a bis c Elektronischer Geschäftsverkehr, Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele a bis d			
Abschnitt B Nr. 1.1 Abschnitt B Nr. 1.2	Stellung, Rechtsform und Struktur Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Personaleinsatz, Lernziele a bis f			
Abschnitt B Nr. 1.3 Abschnitt B Nr. 1.4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit Umweltschutz			
Abschnitt A Nr. 1.2	Zeitrahmen 3–5 Monate Kundenkommunikation			
Abschnitt A Nr. 1.3	Kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten, Lernziel a Zeitrahmen 3–5 Monate			
Abschnitt A Nr. 1.1 Abschnitt A Nr. 2.1 Abschnitt B Nr. 2.1	Kundenberatung, Lernziele a bis e Verkauf, Lernziele d bis f Planung und Steuerung von Arbeitsabläufen, Lernziel a			
2. Ausbildung	gsjahr			
Abschnitt A Nr 15	Zeitrahmen 3–5 Monate Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziele a und b			
Abschnitt A Nr. 3 Abschnitt A Nr. 5	Bildaufnahme Bildwiedergabe, Lernziele a bis c			
Abschnitt A Nr. 1.1 Abschnitt A Nr. 1.3 Abschnitt A Nr. 1.5 Abschnitt A Nr. 2.2	Zeitrahmen 3–5 Monate Kundenberatung, Lernziel f Kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten, Lernziele b und c Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel c Sortimentsgestaltung und Präsentation von Waren und Dienstleistungen			
Abschnitt A Nr. 5	Bildwiedergabe, Lernziele d und e			

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlung/Fortführung vorgesehen von – bis
	Zeitrahmen 3–5 Monate	
Abschnitt A Nr. 6	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	
Abschnitt A Nr. 7.1	Qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziel a	
Abschnitt A Nr. 7.2	Beschwerde und Reklamation	
Abschnitt B Nr. 2.1	Planung und Steuerung von Arbeitsabläufen, Lernziele b und c	
Abschnitt B Nr. 2.2	Teamarbeit und Kooperation, Lernziele a und b	
3. Ausbildun	gsjahr	
	Zeitrahmen 5–7 Monate	
Abschnitt A Nr. 2.4	Elektronischer Geschäftsverkehr, Informations- und Kommunikations- systeme, Lernziele e bis g	
Abschnitt A Nr. 4	Bildbearbeitung und Bildübertragung	
	Zeitrahmen 5–7 Monate	
Abschnitt A Nr. 1.4	Kundenschulung	
Abschnitt A Nr. 2.3	Markt- und Kundenbeziehungen	
Abschnitt A Nr. 7.1	Qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele b und c	
Abschnitt B Nr. 1.2	Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Personaleinsatz, Lernziel g	
Abschnitt B Nr. 2.1	Planung und Steuerung von Arbeitsabläufen, Lernziel d	
Abschnitt B Nr. 2.2	Teamarbeit und Kooperation, Lernziel c	